

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2018/728 von Rahel Bänziger: «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster»

2018/728

vom 4. Februar 2020

#### 1. Text des Postulats

Am 30. August 2018 reichte Rahel Bänziger das Postulat [2018/728](#) «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» ein, welches vom Landrat am 28. Februar 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Im Kataster der belasteten Standorte (KbS)<sup>1</sup> sind die Ablagerungsstandorte des Kantons erfasst und eingetragen. Keine Auskunft gibt der Kataster jedoch über den «Inhalt» dieser Standorte - meist ehemalige (legale und illegale) Deponien und andere belastete Standorte.*

*Wenn nun gute Waldgeister, wie der Grüne «Robin» Agostini Hood, die Wälder in ihrer Freizeit mühsam nach herumliegenden Abfall durchsuchen, wären mehr Informationen darüber durchaus hilfreich.*

*Zum Beispiel:*

- *Was genau ist der Inhalt der Deponie (soweit bekannt)?*
- *Wie ist der Stand der altlastenrechtlichen Untersuchungen an diesem Standort? (nicht nur die Einteilung in die fünf neuen Stufen)*
- *Welche Massnahmen müssen gemäss bisherigen Untersuchungen ergriffen werden?*
- *Terminplandieser Massnahmen? Sanierungsplan?*

*Der Kanton informiert jährlich den Bund (BAFU) über seine neusten Ergebnisse und Sanierungspläne.*

*Es würde demzufolge keinen weiteren Aufwand bedeuten, wenn auch die Bevölkerung darüber informiert würde. Schliesslich ist es genau diese, welche einen grossen Teil der Kosten tragen muss.*

*Diese Informationen sind nicht nur für Wald-Putz-Equipen hilfreich, sondern auch für potentielle Käufer eines Grundstücks (die vielleicht anonym bleiben und keine schriftliche Anfrage an den Besitzer tätigen wollen)*

---

<sup>1</sup>[https://geo-view.bl.ch/?map\\_x=2621744.3974429&map\\_y=1259205.5204744&map\\_zoom=4&tree\\_group\\_layers\\_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\\_kataster\\_standorte&tree\\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&baselayer\\_opacity=100&baselayer\\_ref=grundkarte\\_sw](https://geo-view.bl.ch/?map_x=2621744.3974429&map_y=1259205.5204744&map_zoom=4&tree_group_layers_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs_kataster_standorte&tree_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&baselayer_opacity=100&baselayer_ref=grundkarte_sw)

***Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zusätzliche Informationen (Inhalt, Stand der Untersuchungen, geplante Massnahmen und Sanierungsplan) zu den Ablagerungsstandorten im Kataster der belasteten Standorte aufnehmen und öffentlich zugänglich machen kann.***

***Der Regierungsrat wird zudem aufgefordert die Öffentlichkeit aktiv und regelmässig darüber zu informieren.***

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Einleitende Bemerkungen**

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist ein Planungsinstrument, das den Kantonen in erster Linie behilflich sein soll, schrittweise diejenigen Standorte zu identifizieren, die aufgrund einer festgestellten Umweltgefährdung saniert werden müssen. Da die Anzahl der Standorte, welche Belastungen aufweisen, landes- (ca. 38'000 Standorte) wie kantonsweit (1'425 Standorte<sup>2</sup>) sehr hoch ist, wurde bei den Vorgaben zur Erstellung des Katasters ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass die Erstellung desselben mit vertretbarem Aufwand verbunden ist.<sup>3</sup> Personelle und finanzielle Ressourcen sollen nach erfolgter Erstellung des Katasters vordringlich für die Sanierung von Altlasten eingesetzt werden, von denen eine tatsächliche Umweltgefährdung ausgeht.

Ein weiterer, wichtiger Zweck des Katasters besteht darin, eine öffentlich zugängliche Informationsquelle zur Verfügung zu stellen, die Auskunft über punktuelle Belastungen des Bodens resp. des Untergrunds mit Abfällen bietet, um beispielsweise bei Bauprojekten eine korrekte Entsorgung der aufgefundenen Abfälle sicher zu stellen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Entnahme von Abfällen auf belasteten Standorten und deren anschliessende Entsorgung nach den Vorgaben des Abfallrechts (VVEA, SR 814.600 und VeVA, SR 814.610) zu erfolgen hat und nicht, wie vielfach angenommen, durch Vorgaben der Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680) geregelt wird. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Interpellation [2018/331](#).

Ein dritter Anspruch des KbS besteht in der Schaffung einer allgemeinen Transparenz im Umgang mit belasteten Standorten. Diese wird als notwendig erachtet, da die Bewertung eines Standorts gemäss AltIV sowohl Privatpersonen wie auch die breite Öffentlichkeit auf unterschiedliche Art und Weise betreffen kann. Eine umfassende Informationspflicht, welche beispielweise die Gesamtheit einer Standortbelastung erfasst oder generelle Angaben zum Thema Arbeitssicherheit enthält und diese somit sicherstellt, ist aus dieser Pflicht zur Transparenz ausdrücklich nicht abzuleiten.<sup>4</sup>

Art. 5 Abs. 3 AltIV nennt die Angaben, welche der KbS enthalten soll. Hierzu gehören sowohl die Lage des Standorts, die Art und Menge der vorhandenen Abfälle, die Zeiträume der Entstehung der Belastung, bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen, festgestellte Einwirkungen und gefährdete Umweltbereiche sowie besondere Vorkommnisse wie Verbrennung von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle. Diese Angaben sind «soweit möglich» zu erfassen. Diese «weiche» Formulierung soll den landesweit unterschiedlichsten Grundlagen und Rahmenbedingungen Rechnung tragen: So unterscheiden sich im kantonalen Vergleich nicht nur die Anzahl der belasteten Standorte mitunter beträchtlich, auch die Grundlagen, welche zur Erstellung des Katasters herangezogen wurden, wie beispielsweise historische Deponiekataster und die darin enthaltenen Informationen sind von Kanton zu Kanton in unterschiedlichem Detaillierungsgrad vorhanden.

Ein belasteter Standort wird nur dann als Altlast bezeichnet, wenn festgestellt wird, dass er schädliche oder lästige Einwirkungen auf ein Schutzgut aufweist oder die konkrete Gefahr für solche Einwirkungen besteht und er deshalb saniert werden muss. Als Schutzgüter zählen gemäss AltIV

<sup>2</sup> Stand Dezember 2019

<sup>3</sup> Siehe hierzu: Erstellung des Katasters der belasteten Standorte, Vollzug Umwelt, BUWAL 2001, Ziffer 4.2

<sup>4</sup> Siehe hierzu: Erstellung des Katasters der belasteten Standorte, Vollzug Umwelt, BUWAL 2001, Ziffer 4.2

Grundwasser, oberirdische Gewässer, Luft und Boden. Eine «altlastenrechtliche» Gefährdung von Menschen, die sich beispielsweise auf einem ehemaligen Ablagerungsstandort im Wald bewegen, so wie ihn die Postulantin in der Diskussion des ersten Postulats in dieser Reihe ([2018/663](#) «Abfall im Wald: Einfach Deckel drauf reicht nicht!») vom 12. Dezember 2018 anführt, ist somit in der Regel nicht Bestandteil der Bewertungskriterien der AltIV. Dies ist mithin ein Grund, weshalb im KbS eine Kategorie wie bspw. «freiliegende Siedlungsabfälle» üblicherweise nicht geführt wird. Selbstverständlich dürfen Abfälle nicht frei im Wald liegen gelassen werden. Dies verbietet § 26 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BL, SGS 780).

Bei der überwiegenden Mehrzahl der belasteten Standorte steht die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser im Vordergrund. Eine Bewertung der Gefährdung des Schutzguts Boden kommt nur in Betracht, wenn sich der Standort in einer Zone befindet, die landwirtschaftlich oder gartenbautechnisch genutzt wird oder sich Haus- und Familiengärten sowie Kinderspielplätze und Anlagen auf dem Standort befinden, auf denen Kinder regelmässig spielen.<sup>5</sup>

Mit Stand Dezember 2019 gibt es im Kanton Basel-Landschaft nur zwei von insgesamt 614 Ablagerungsstandorten («Deponien»), die einen Sanierungsbedarf aufweisen. Einer dieser Ablagerungsstandorte ist die ehemalige Deponie Feldreben in Muttenz. Dieser ist der Öffentlichkeit bekannt und die Untersuchungs- und Überwachungsberichte sind im Internet veröffentlicht. Überwachungsbedürftige Ablagerungsstandorte gibt es insgesamt 5, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind 100 Ablagerungsstandorte, die Anzahl untersuchungsbedürftiger Ablagerungsstandorte beträgt 161. Bei den restlichen Ablagerungsstandorten (346) sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

## 2.2. Der Kataster der belasteten Standorte im Kanton Basel-Landschaft (KbS BL)

Der KbS BL umfasst aktuell total 1'425 Standorte, unterteilt in die Standortkategorien

• Ablagerungsstandorte	614
• Betriebsstandorte	627
• Unfallstandorte	43
• Schiessanlagen	141

Der KbS BL ist öffentlich einsehbar und informiert über die wichtigsten Sachverhalte zu den belasteten Standorten. Hierzu gehören:

1. Das Datum des Eintrags in den KbS BL
2. Das Datum der letzten Änderung
3. Die Standortnummer
4. Der Typ des Standorts (Betriebs- / Unfall- / Ablagerungsstandort / Schiessanlage)
5. Status nach AltIV gemäss Art. 5 (belastet, untersuchungsbedürftig / belastet, überwachungsbedürftig / belastet, sanierungsbedürftig / belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig / belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten)
6. Der Ablagerungs- resp. Betriebszeitraum oder die Unfallzeit
7. Der Untersuchungsstand nach AltIV: keine Altlasten-Untersuchungen durchgeführt / Aufforderung zur Voruntersuchung abgeschlossen / Historische Untersuchung in Bearbeitung / Historische Untersuchung abgeschlossen / Pflichtenheft zur TU in Bearbeitung / Pflichtenheft zur TU abgeschlossen / Technische Untersuchung in Bearbeitung / Technische Untersuchung abgeschlossen / Pflichtenheft DU in Bearbeitung / Pflichtenheft DU abgeschlossen / Detailuntersuchung in Bearbeitung / Detailuntersuchung abgeschlossen / Überwachung läuft / Überwachung abgeschlossen / Variantenstudie in Bearbeitung / Variantenstudie abgeschlossen / Sanierungsprojekt in Bearbeitung / Sanierungsprojekt abgeschlossen / Sanierung in Bearbeitung / Sanierung abgeschlossen / Sanierungsunterbruch

<sup>5</sup> Siehe hierzu: AltIV, Anhang 3

Zusätzlich informiert der [Umweltbericht beider Basel](#) ebenfalls öffentlich über den aktuellen Bearbeitungsstand der belasteten Standorte im Kanton. Diese Information wird zudem jährlich dem Bund übermittelt.

Die Postulantin möchte folgende, zusätzliche Informationen in den KbS BL aufnehmen:

- Inhalt einer Deponie
- Stand der Untersuchungen
- Geplante Massnahmen
- Sanierungsplan (es wird davon ausgegangen, dass hiermit das Sanierungsprojekt gemeint wird)

### **2.3. Zu den Forderungen des Postulats**

Im Folgenden wird auf die gewünschten zusätzlichen Informationen im KbS BL im Einzelnen eingegangen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf den im Postulat im Fokus stehenden Ablagerungsstandorten («Deponien»). Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Änderungen in der Datenstruktur des KbS BL für alle Standorttypen gleichsam vorgenommen werden müssen und sich nicht nur auf einen Standorttyp (bspw. Ablagerungsstandorte) beschränken können. Diese Vorgabe ist zwingend notwendig, um die Durchgängigkeit und die Schlüssigkeit («Kohärenz und Stringenz») der Datenstruktur des KbS zu gewährleisten. Diese Vorgabe wirkt sich insbesondere auf den Aufwand von etwaigen Änderungen der Datenstruktur des KbS BL aus (siehe hierzu Kapitel 2.6).

#### **2.3.1 Genauer Inhalt der Deponie soweit bekannt**

Die altlastenrechtliche Erstbeurteilung von Ablagerungsstandorten und ein möglicher Eintrag in den KbS erfolgt aufgrund des aktenkundigen Deponietyps, des Zeitraums, in dem die Deponie betrieben wurde sowie auf Grundlage von Kenntnissen über die Art der eingelagerten Abfälle (wie bspw. Bauschutt, Siedlungsabfälle oder gewerbliche Abfälle). Diese Informationen basieren im Kanton-Baselland auf entsprechenden Einträgen im historischen Deponiekataster. Muss aufgrund dieser Aktenlage davon ausgegangen werden, dass eine Deponie Siedlungs- oder Gewerbeabfälle enthält, die nach dem Jahr 1955 auf die Deponie gelangten, wurde der Ablagerungsstandort als «belastet, untersuchungsbedürftig» beurteilt. Diese Beurteilung nach AltIV ist im KbS BL ersichtlich und betrifft zurzeit 161 von 614 Ablagerungsstandorten.

Bei diesen untersuchungsbedürftigen Standorten, die noch nicht einer altlastenrechtlichen Untersuchung unterzogen wurden, ist die Abfallzusammensetzung und das Schadstoffpotenzial – über den aktenkundigen Stand hinaus – in der Regel nicht detailliert bekannt. Genauere und verlässliche Angaben über die Art und Zusammensetzung der Abfälle können erst nach Durchführung von altlastenrechtlichen Untersuchungen gemacht werden. Dies gilt ebenso für mögliche stoffliche Belastungen.

Die Anzahl Ablagerungsstandorte, die als untersuchungsbedürftig eingestuft wurden und zwischenzeitlich untersucht wurden, beträgt 100. Davon wurden bei 2 Ablagerungsstandorten ein Sanierungsbedarf festgestellt.

Ehemalige Bauschuttdeponien ohne ein relevantes Schadstoffpotenzial sind in der Regel als «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen» beurteilt und erfordern keine altlastenrechtlichen Massnahmen. Dies trifft bei insgesamt 346 Ablagerungsstandorten zu. Sind Standorte als «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen» oder «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» beurteilt, liegt keine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Schutzgütern vor und es sind keine altlastenrechtlichen Massnahmen notwendig. Das betrifft zurzeit 955 belastete Standorte, davon 446 Ablagerungsstandorte. Bei diesen Standorten handelt

es sich um sogenannte «Bauherrenaltlasten», da die korrekte Entsorgung der vorhandenen Abfälle bei etwaigen Bauprojekten auf dem Standort Aufgabe des ausführenden Bauherrn ist.

Auf Basis dieser Erläuterungen kann aus der im KbS BL angegebenen altlastenrechtlichen Beurteilung somit grundsätzlich auf den Deponietyp sowie auf die darin enthaltenen Abfallarten geschlossen werden (Beispiel: Ablagerungsstandorte, die Siedlungsabfälle enthalten, welche nach 1955 dort eingelagert wurden, sind im KbS BL als untersuchungsbedürftig ausgewiesen).

Im Einzelfall kann auf Anfrage ein Datenblatt über den belasteten Standort abgegeben werden. Das Datenblatt enthält auch aktenkundige Informationen über das eingebrachte Deponiematerial und -volumen. Um die Gefahr einer Fehl- oder Überinterpretation der knappen und insbesondere in Fällen von ehemaligen, noch nicht untersuchten Ablagerungsstandorten sehr allgemein gehaltenen Angaben zu verhindern, wird die Herausgabe des Datenblattes mit einer kurzen Beratung verbunden.

In den meisten Fällen, wie bei Veräusserungen von Grundstücken oder Baumassnahmen, reichen die Angaben aus dem KbS BL bzw. dem Datenblatt nicht aus. Hierfür sind eine Einsichtnahme in vorhandene Berichte im Rahmen einer Akteneinsicht und allenfalls projektspezifische Untersuchungen unabdingbar. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen detailliertere Informationen über einen Standort an Dritte nur herausgegeben werden, wenn vorgängig die jeweils betroffenen Standortinhaber (Grundstückseigentümer, Baurechtnehmer) angehört wurden bzw. eine Vollmacht vom Standortinhaber vorliegt. Das verlangt das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; GS 37.1165).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erste Rückschlüsse auf den Inhalt eines ehemaligen Ablagerungsstandorts auf Grund des altlastenrechtlichen Status, der im KbS BL ausgegeben wird, gezogen werden können. Genaue Angaben über die Abfallzusammensetzung und das Schadstoffpotential können bei untersuchungsbedürftigen Standorten erst nach Durchführung eingehenden altlastenrechtlicher Untersuchung und mit Einverständnis des Standortinhabers gemacht werden. Im Einzelfall kann auf Anfrage ein Datenblatt über den belasteten Standort verlangt werden, welches historische Angaben zum Ablagerungsstandort aus dem Deponiekataster enthält. Diese Informationen bedürfen jedoch einer korrekten historischen Interpretation und können über Hinweise hinaus keine belastbare Faktenlage bieten.

### **2.3.2 Ausführlicher altlastenrechtlicher Untersuchungsstand**

Im KbS BL ist unter der Rubrik «Untersuchungsstand nach AltIV» der altlastenrechtliche Untersuchungsstand angegeben. Die Abfolge der notwendigen Massnahmenphasen ist in der AltIV für alle belasteten Standorte klar geregelt (Art. 13–Art. 19). Die verschiedenen Untersuchungsstände nach AltIV, welche im KbS BL angegeben werden, sind unter Punkt 7 in Kapitel 2.2 aufgeführt. Für eine weitere Unterteilung dieser Stände nach aktuellem Projektverlauf müssten geeignete Verfahrensschritte definiert, eingepflegt und aktuell gehalten werden. Eine grobe Aufwandseinschätzung hierfür findet sich unter 2.6.2. Eine Angabe der einzelnen, mitunter tagesaktuellen Verfahrensschritte innerhalb eines altlastenrechtlichen Untersuchungsstands entspricht nach Ansicht des Regierungsrats jedoch nicht den primären Zwecken der Führung eines KbS, namentlich der Identifikation von sanierungsbedürftigen Standorten sowie der Sicherstellung der korrekten Entsorgung der Abfälle im Fall von Bauvorhaben und der allgemeinen, öffentlichen Information über Lage und Bewertung von belasteten Standorten.

### **2.3.3 Geplante Massnahmen**

Die konkreten Untersuchungs- bzw. Sanierungsmassnahmen sind im Einzelfall sehr spezifisch und in ihrer Gesamtheit somit äusserst vielfältig. Zudem müssen sie jeweils den neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst werden. Die Festlegung der erforderlichen Massnahmen erfolgt auf dem Verfügungsweg. Entsprechende Angaben könnten somit erst ab dem Zeitpunkt veröffentlicht werden,

- a) da sie Rechtskraft erlangt haben und
- b) der betroffene Standortinhaber einer Publikation zustimmt (aus datenschutzrechtlichen Gründen müssten analog zu Akteneinsichtsgesuchen vorgängig die jeweils betroffenen Standortinhaber angehört werden (siehe 2.3.1)).

### 2.3.4 Terminplan für Massnahmen, Sanierungsplan

Die Publikation von Terminplänen für Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen kann nur unter den in Kapitel 2.3.3 genannten Voraussetzungen erfolgen. Bei Vorlage der erlangten Rechtskraft und des expliziten Einverständnisses des Standortinhabers müssten Termine für getroffene Massnahmen laufend eingepflegt und aktualisiert werden. Dieser Aufwand wird in der Aufwandsschätzung unter 2.6.2 grob angegeben. Auch hier gilt die bereits angebrachte Anmerkung des Regierungsrats, dass eine laufende Pflege und Abbildung der mitunter auch kurzfristig vereinbarten Termine nicht den primären Zwecken eines KbS dient.

### 2.4. Der KbS in anderen Kantonen

Der Vergleich mit Kantonen in direkter oder weiterer Nachbarschaft zum Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass bis auf eine unterschiedliche Handhabung betreffend vorhandener Abfallzusammensetzung resp. am Standort vermuteten oder vorhandenen Schadstoffen keine zusätzlichen Informationen, wie sie von der Postulantin angeregt werden, in den KbS abgebildet werden.

Kanton	Genauer Inhalt der Deponie (so weit bekannt)	Aktueller Stand (über Kategorien der AltIV hinaus)	Spezifische Massnahmen	Terminplan spezifische Massnahmen	Inhalt Sanierungskonzept
Basel-Landschaft <sup>6</sup>	✘	✘	✘	✘	✘
Basel-Stadt <sup>7</sup>	✔	✘	✘	✘	✘
Solothurn <sup>8</sup>	✘	✘	✘	✘	✘
Aargau <sup>9</sup>	✘	✘	✘	✘	✘
Bern <sup>10</sup>	✔	✘	✘	✘	✘
Zürich <sup>11</sup>	✔	✘	✘	✘	✘

Die Kantone Basel-Stadt und Zürich weisen nähere Angaben zur Abfallzusammensetzung respektive zu den vermuteten oder vorhandenen Schadstoffen mittels Publikation eines Standort-Datenblatts (oder Auszügen davon) aus. Der Kanton Basel-Landschaft führt ebenfalls Datenblätter zu den im KbS BL erfassten Standorten. Die dort aufgeführten Informationen basieren bei noch nicht untersuchten Ablagerungsstandorten oder Ablagerungsstandorten ohne Untersuchungsbedarf auf Informationen des historischen Deponiekatasters. Diese Datengrundlage beinhaltet einzig soweit bekannte abgelagerte Abfalltypen (bspw. Hauskehricht, Sperrgut, Abbruchmaterial), liefert jedoch keine weiteren Angaben über Anteile oder Mengen der eingelagerten Abfallarten, deren stoffliche

<sup>6</sup> <https://geoview.bl.ch/>

<sup>7</sup> <https://map.geo.bs.ch/>

<sup>8</sup> <https://geo.so.ch/map/>

<sup>9</sup> [https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/?config=agis\\_geoportal\\_fs.json&version=v1&thema=215&base-map=base\\_landeskarten\\_sw&xmin=615000&ymin=220000&xmax=680000&ymax=280000](https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/?config=agis_geoportal_fs.json&version=v1&thema=215&base-map=base_landeskarten_sw&xmin=615000&ymin=220000&xmax=680000&ymax=280000)

<sup>10</sup> [https://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/altlasten/kataster\\_der\\_belastetenstandorte.html](https://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/altlasten/kataster_der_belastetenstandorte.html)

<sup>11</sup> <http://maps.zh.ch/?topic=AwelKBSZH>

Zusammensetzung oder deren Beschaffenheit. Auch ist der Zustand oder die Beschaffenheit der Oberflächenabdeckung in den bestehenden Datenblättern nicht erfasst. Eine Publikation dieser Datenblätter liefert bei noch nicht untersuchten oder nicht untersuchungsbedürftigen Ablagerungsstandorten somit keine massgeblichen Informationen den genauen Inhalt oder der Beschaffenheit der Standortoberfläche betreffend.

Um eine kohärente Datengrundlage im KbS BL abzubilden, dürfte sich eine Publikation von Inhalten der Standort-Datenblätter nicht auf ehemalige Ablagerungsstandorte im Wald beschränken, sondern müsste für alle im KbS BL erfassten Standorte vorgenommen werden. Hierzu müssten die in den Standort-Datenblättern erfassten Informationen für alle Standorte überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Eine Überarbeitung der vorhandenen Informationen wäre notwendig, um die erfassten, historischen Abfallkategorien den heute gängigen Begrifflichkeiten anzupassen. Eine Aufwandschätzung hierfür befindet sich unter 2.6.4.

## **2.5. Weitere Punkte**

Nachfolgend soll auf weitere Punkte eingegangen werden, die im Postulat genannt werden und die für das Verständnis für den Umgang mit dem KbS BL und den darin enthaltenen Informationen grundlegend sind.

### **2.5.1 Aktualität des KbS**

Veränderungen der Beurteilung eines Standorts (Status nach Art. 5 AltIV) oder Abschluss eines Untersuchungsschritts (siehe Kap. 2.2 oben) werden umgehend erfasst und laufend im KbS BL aktualisiert. Die Aktualisierung nach der Erfassung einer Veränderung erfolgt automatisiert. Diese Aktualisierungen sind durch die Verknüpfung des KbS BL mit dem [ÖREB-Kataster](#) auf Grund entsprechender rechtlicher Vorgaben verpflichtend. Die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen über belastete Standorte und deren aktuellen Beurteilungen und vollzogenen Untersuchungsschritten ist auch für das KbS BL gesetzlich vorgeschrieben.

### **2.5.2 Datenabgabe an das BAFU**

Für die jährliche Datenabgabe der KbS-Daten an das BAFU werden die gleichen Datenbankfelder und damit dieselben Informationen abgegeben, die auch im KbS ersichtlich und damit der Öffentlichkeit bekannt sind. Detailliertere oder umfangreichere Informationen über Untersuchungen, Sanierungen etc. werden – bis auf die AUE interne Priorisierung der untersuchungsbedürftigen Standorte – im Rahmen der routinemässigen Datenlieferung an das BAFU nicht geliefert. Eine weiterreichende Information des BAFU erfolgt nur einzelfallspezifisch, zum Beispiel im Rahmen des VASA-Verfahrens<sup>12</sup>. Eine kommentierte Version des aktuellen Stands der Altlastenbearbeitung sowie deren Entwicklung findet sich zudem im öffentlich zugänglichen [Umweltbericht beider Basel](#).

### **2.5.3 Informationen für potentielle Käufer**

Eine Veräusserung eines Grundstücks mit einem untersuchungsbedürftigen Standort kann in der Regel erst bewilligt werden, nachdem die Voruntersuchung durchgeführt wurde und damit die Belastungssituation und allfällige weitere Massnahmenkosten bekannt sind. Durch diese Bewilligungspflicht kann heutzutage nicht mehr «heimlich» an unwissende Käufer verkauft werden. Ohnehin ist aber ein Käufer eines belasteten Standortes als potentieller zukünftiger neuer Standortinhaber verpflichtet, sich in jedem Fall vorher genau über allfällige Konsequenzen, die sich aus einer Belastung des Grundstücks ergeben können, zu erkundigen. Die Angaben im KbS geben jedem potenziellen Käufer eines Grundstücks die Möglichkeit, eine allfällige altlastenrechtlich relevante Belastung des Untergrunds auf einem Grundstück zu erkennen und daraufhin nach detaillierteren

---

<sup>12</sup> siehe <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/altlasten/fachinformationen/altlastenfinanzierung/was-ist-der-vasa-altlasten-fonds-.html> oder [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/altlasten/uv-umwelt-vollzug/abgeltung\\_bei\\_untersuchungueberwachungundsanierungvonbelastetens.pdf.download.pdf/abgeltung\\_bei\\_untersuchungueberwachungundsanierungvonbelastetens.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/altlasten/uv-umwelt-vollzug/abgeltung_bei_untersuchungueberwachungundsanierungvonbelastetens.pdf.download.pdf/abgeltung_bei_untersuchungueberwachungundsanierungvonbelastetens.pdf)

Angaben nachzufragen (zum Beispiel im Rahmen einer Akteneinsicht bei der Behörde). Auch hierfür müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgängig die jeweils Betroffenen angehört werden.

#### 2.5.4 Information der Öffentlichkeit über Sanierungen von Ablagerungsstandorten

Der aktuelle Stand sowie die Entwicklung der Altlastenbearbeitung inklusive deren Bewertung kann dem öffentlich zugänglichen [Umweltbericht beider Basel](#) entnommen werden. Diese Information wird auch dem BAFU jährlich übermittelt. Die Information der Bevölkerung, wie von der Postulantin gefordert, wird somit gewährleistet.

Sollte ein Ablagerungsstandort sanierungsbedürftig sein, können der Kanton und die betroffene Einwohnergemeinde die Öffentlichkeit über die geplanten Massnahmen, den Zeitplan etc. informieren. Dies wurde bei Standorten mit besonderem öffentlichen Interesse, wie beispielsweise dem belasteten Standort «Feldreben» in Muttenz, so gehandhabt. Sind Gemeinden als ehemalige Betreiber einer Deponie von altlastenrechtlichen Untersuchungen oder Massnahmen betroffen, liegt der Entscheid über die Information der Bevölkerung in erster Linie in ihrem Ermessen.

### 2.6. Aufwandsschätzung

Die Aufwandsschätzung basiert auf durchschnittlichen Fallzahlen und geschätztem Arbeitsaufwand und kann somit nur Annäherungswerte liefern. Die Angaben in Arbeitstagen (AT) entsprechen einem Vollzeitpensum.

#### 2.6.1 Angabe «genauer Inhalt» eines Standorts

Bekannte oder aktenkundige Belastungen müssen für alle Standorte recherchiert und eingepflegt werden. Es wird mit einem durchschnittlichen Aufwand von rund 60 Minuten pro Standort gerechnet, inkl. systemseitige Einpflege.

Definition Abfall- resp. Schadstoffnomenklatur	2 AT	einmalig
Anpassung Datenstruktur Systeme (intern & KbS)	3,8 AT	einmalig
Nachführen bestehender Standorte (1400 à 60 Min.)	166,6 AT	einmalig
Nachführen Standorte nach Untersuchungen	6,2 AT	jährlich wiederkehrend

(2 Standorte pro Woche à 30 Min.)

Der einmalige Aufwand zur Nachführung des «genauen Inhalts» eines Standorts beträgt über 172 Arbeitstage, das Nachführen von Standorten führt zu einem jährlich wiederkehrenden Aufwand von 6,2 Arbeitstagen.

#### 2.6.2 Nachführung «ausführlicher altlastenrechtlicher Untersuchungsstand»

Der «ausführliche altlastenrechtliche Untersuchungsstand» soll gemäss den Forderungen des Postulats über die Bearbeitungsstände nach AltIV hinausgehen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass hiermit die im Rahmen der Projektbearbeitung anfallenden Schritte zur Erreichung eines Bearbeitungsstands nach AltIV gemeint sind.

Definition von aktuellen Untersuchungsständen	1,4 AT	einmalig
Anpassung Datenstruktur Systeme (intern & KbS)	3,8 AT	einmalig
Nachführen bestehender Standorte (1400 à 20 Min.)	56 AT	einmalig
Laufendes Nachführen von Standorten in Bearbeitung	21 AT	jährlich wiederkehrend

(Annahme: 4 Standorte pro Tag à 10 Minuten)

Die Einführung eines «ausführlichen altlastenrechtlichen Untersuchungsstands» führt zu einem geschätzten einmaligen Aufwand von rund 61 Arbeitstagen. Die ständige Pflege dieses Stands zieht einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 21 Arbeitstagen mit sich.



### 2.6.3 Geplante resp. verfügte Massnahmen

Da die Publikation von «geplanten Massnahmen» das explizite Einverständnis des Standortinhabers bedingt, müssten diese Zusagen einzeln eingeholt werden. Bei laufenden Projekten könnte diese Zusage im Rahmen des regulären Austauschs eingeholt werden, was jedoch zu einer nicht durchgängigen Datengrundlage führen würde. Eine konzertierte Aktion zur Nachführung dieser Information betrifft Standorte mit Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsbedarf. Es wären dies

- 168 Ablagerungsstandorte
- 209 Betriebsstandorte
- 31 Unfallstandorte
- 62 Schiessanlagen

Bei einer Anzahl von 470 Standorten und mit einem Aufwand von 60 Minuten für die Erstellung eines Anschreibens und anschliessender Verarbeitung der Antwort beträgt der einmalige Aufwand hierfür rund 56 Arbeitstage. Die Möglichkeit, dass ein Standortinhaber einer öffentlichen Publikation von verfügbaren Massnahmen nicht zustimmt, muss als gegeben betrachtet werden.

Definition von Massnahmen	1,4 AT	einmalig
Anpassung Datenstruktur Systeme (intern & KbS)	3,8 AT	einmalig
Einverständnis Standortinhaber & Nachführung	56 AT	einmalig
Laufendes Nachführen von Standorten in Bearbeitung	2 AT	jährlich wiederkehrend

(2 Standorte pro Woche à 10 Min)

Während der jährlich wiederkehrende Aufwand mit knapp mehr als zwei Arbeitstagen überschaubar ausfällt, ist der einmalige Aufwand mit über 61 Arbeitstagen in Anbetracht der zu erwartenden Zurückhaltung der betroffenen Standortinhaber gegenüber der Publikation von Massnahmen sehr hoch.

### 2.6.4 Publikation der Standort-Datenblätter

Die Publikation der Standort-Datenblätter bedingt eine vorgängige, inhaltliche Überarbeitung derselben zwecks Einführung einer verständlichen und einheitlichen Terminologie (bspw. bei den Abfallarten oder den Angaben zu den Belastungen), die den Aufwand betreffend «genauer Inhalt» auf Grund zusätzlicher Informationen, die publiziert werden, übertrifft. Die Anpassung der Datenstruktur resp. der Abgleich zwischen internen Systemen und dem KbS muss höher veranschlagt werden, da die Anpassungen der Datenstruktur umfangreicher ausfallen würden.

Definition Nomenklaturen	3.8 AT	einmalig
Anpassung Datenstruktur Systeme (intern & KbS)	7.6 AT	einmalig
Nachführen bestehender Standorte (1400 à 90 Min.)	250 AT	einmalig
Nachführen Standorte nach Untersuchungen	12.4 AT	jährlich wiederkehrend

(4 Standorte pro Woche à 30 Min.)

Die Publikation der Standort-Datenblätter führt zu einem einmaligen Aufwand von über 261 Arbeitstagen. Der jährlich wiederkehrende Aufwand beträgt 12,4 Tage.

### 2.7. Fazit

Der KbS BL erfüllt die vom BAFU festgelegten Anforderungen an ein Kataster der belasteten Standorte vollumfänglich. Für untersuchungsbedürftige Ablagerungsstandorte sind die Inhalte «so weit bekannt» bereits erfasst, eine Aufnahme weiterer Kriterien, welche nicht den Vorgaben der AltIV entsprechen, ist grundsätzlich möglich, jedoch mit sehr hohem Arbeitsaufwand und teilweise auch mit grundlegenden rechtlichen Vorbehalten verbunden. Es gilt weiter zu beachten, dass Änderungen in der Datenstruktur des KbS nicht auf einzelne Standorte oder Standorttypen begrenzt werden können, sondern auf Grund der Datendurchgängigkeit für alle Standorte vorgenommen werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Informationen für sämtliche Standorte aufbereitet und eingepflegt werden müssen.

Die äusserst arbeitsintensive Erstellung des KbS BL mittels systematischer Auswertung und Evaluation von potenziell belasteten Standorten ist seit mehreren Jahren abgeschlossen, vereinzelt werden noch neue Standorte erfasst oder bestehende gelöscht. Der Fokus der Altlastenbearbeitung im Kanton Basel-Landschaft liegt seit mehreren Jahren auf der Standortuntersuchung und der altlastenrechtlichen Bearbeitung von sanierungs- und überwachungsbedürftigen Standorten. Diese Phase ist für die fristgerechte Lösung des Altlastenproblems essenziell. Da der Kanton Basel-Landschaft durch die verhältnismässig hohe Standortanzahl und den kantonsspezifisch hohen Anforderungen durch grosse Sanierungsfälle, alte Produktionsstandorte der chemisch- pharmazeutischen Industrie und Standortclustern wie beispielsweise dem Birsfelder Hafengebiet bereits bedeutende Ressourcen für die Altlastenproblematik aufwendet, gilt es sorgfältig abzuwägen, ob zusätzlicher Aufwand zwingend ist und ausgewiesenen Mehrwert schafft.

Da bei vorhandenem Interesse an einem Standort bereits heute mit Einverständnis des Standorthabers eine Akteneinsicht vorgenommen oder bei der entsprechenden Amtsstelle ein Datenblatt verlangt werden kann, erachtet der Regierungsrat das Kosten-Nutzenverhältnis einer Anpassung der Datenstruktur des KbS BL als nicht gegeben. Die von der Postulantin geforderte Publikation der Daten, welche jährlich ans BAFU übermittelt werden, ist durch deren Veröffentlichung im Umweltbericht beider Basel bereits gewährleistet.

**Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Regierungsrat klar der Ansicht, dass die im Postulat geäusserten Anliegen – soweit rechtlich überhaupt möglich – bereits als erfüllt und umgesetzt angesehen werden können. Im Weiteren erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll und zielführend (bzw. aufgrund des Datenschutzes teilweise als nicht möglich) den heutigen KBS weit über die Anforderungen des Bundes hinaus auszubauen. Der Zeitaufwand dafür wäre sehr gross und der Mehrwert minimal. Vielmehr muss aus Sicht des Regierungsrats die fristgerechte Lösung des Altlastenproblems im Fokus stehen. Dafür muss auch künftig auf die altlastenrechtliche Bearbeitung von sanierungs- und überwachungsbedürftigen Standorten fokussiert werden.**

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018/728 «Deponien zum Zweiten; zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» abzuschreiben.

Liestal, 4. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich